

# **AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ**

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

**Jahrgang 12 Ausgegeben am 21.10.2005 Nr. 16 S. 166**

## **INHALT**

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Greiz  
zur Zweiten Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über Untersuchungen auf die  
klassische Geflügelpest vom 19. Oktober 2005**

**S. 167**

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Greiz zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Untersuchungen auf die klassische Geflügelpest vom 19. Oktober 2005**

Aufstallungspflicht für Geflügel auch im Landkreis Greiz

Wie aus den Pressemitteilungen ersichtlich ist, hat die Geflügelgrippe inzwischen auch den europäischen Raum erreicht. Im Ergebnis der neuen Nachweise des Virus in der Umgebung von Moskau wurde das Risiko der Einschleppung von aviärer Influenza nach Deutschland über Wildgeflügel neu bewertet. Die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Untersuchungen auf die klassische Geflügelpest vom 19. Oktober 2005 richtet sich deshalb an alle Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten oder Gänsen.

Die folgenden Regelungen sind mit dieser Verordnung verbunden:

- Vom 22. Oktober an bis zum 15. Dezember 2005 sind grundsätzlich alle Tiere der genannten Arten in geschlossenen, gegen das Eindringen von - auch kleinen- Wildvogelarten gesicherten Ställen mit einem festen, wasserdichten Dach zu halten.

- Abweichend davon darf Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe gehalten werden, wenn die Tiere dabei unter einer überstehenden, nach oben gegen feste und flüssige Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von (auch kleinen) Wildvogelarten gesicherten Seitenbegrenzung gehalten werden. In diesem Fall ist eine solche Aufstallungsform unverzüglich dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Greiz, Goethestr. 17, 07937 Zeulenro-

da unter Angabe von Namen und Anschrift des Halters und der Anzahl der Tiere, telefonisch (Tel. 036628/47108) oder schriftlich anzuzeigen. Verbunden damit ist die Pflicht, in regelmäßigen Abständen alle Tiere von einem Tierarzt klinisch untersuchen zu lassen und eine Entnahme von Blutproben im Bestand zur Untersuchung auf die Vogelgrippe auf eigene Kosten zu veranlassen.

- Vom Amtstierarzt können in einzelnen Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn eine Aufstallung in geschlossenen Ställen nicht möglich sein sollte und wirksame Maßnahmen zur seuchenhygienischen Absicherung des Tierbestandes getroffen werden. Dazu gehören unter anderem auch die regelmäßige tierärztliche Untersuchung aller Tiere und die Entnahme von Blutproben im Bestand zur Untersuchung auf die Vogelgrippe auf eigene Kosten.

Wer das Aufstellungsgebot oder die oben genannten Bestimmungen verletzt, muss mit empfindlichen Bußgeldern rechnen.

Alle Halter von Geflügel sollten bis auf weiteres den Personen- und Fahrzeugverkehr in ihren Beständen auf das Mindestmaß beschränken.

Die Veranstalter von Geflügelmärkten und -ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art müssen sich darauf einstellen, dass in Anbetracht der Situation kurzfristig ein Verbot ergeht.

Alle diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Geflügelbestände in unserem Landkreis vor dem Eintrag von Erregern der Geflügelgrippe, der mit erheblichen Schäden verbunden wäre. Mit Ihren Fragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (Tel. 036628 47108).





